

# Statuten

*(weibliche und männliche Form identisch)*

## I. Sitz und Zweck

### §1

Unter dem Namen „Museumsgesellschaft Winterthur“ besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

### §2

Die Museumsgesellschaft bezweckt:

- a) den Ausbau der „Naturwissenschaftlichen Sammlungen“ der Stadt durch Ankauf von Ausstellungsstücken aus allen naturwissenschaftlichen Gebieten.
- b) Anschaffungen für die Präsentation der Sammlung, für die Arbeiten des Konservators und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie für die Führungen und Exkursionen.

### §3

Die so erworbenen Objekte werden der Stadt Winterthur geschenkt mit der Auflage, sie den städtischen Sammlungen einzuverleiben. Sie dürfen von der Stadt nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstandes der Museumsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt veräussert oder für Tauschzwecke verwendet werden.

## II. Mitgliedschaft

### §4

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Aufnahmeversuche sind schriftlich oder mündlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §5

Personen, die sich um die Gesellschaft in hohem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

### §6

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen und ist, unbekümmert um den Zeitpunkt seines Austrittes, verpflichtet, den Beitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.

## III. Organisation

### §7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **§8**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einberufen. Ihre Geschäfte sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahlen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Kaufaufträge
- g) Entscheidung über weitere Anträge
- h) Revision der Statuten

## **§9**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, sobald ein Fünftel der Mitglieder dies in einer schriftlichen Eingabe verlangt.

## **§10**

Die Traktanden der Versammlung werden den Mitgliedern in der Regel mindestens 30 Tage vorher mit der Einladung durch Zirkular mitgeteilt. Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

## **§11**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **§12**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 von der Generalversammlung mit dreijähriger Amtsdauer gewählten Mitgliedern und dem Konservator der Naturwissenschaftlichen Sammlungen.

## **§13**

Zuerst erfolgt die Wahl des Präsidenten in offener, wenn verlangt in geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Mitglieder vollzieht sich durch Listenwahl, sofern nicht offene Abstimmung vorgezogen wird.

## **§14**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, den Aktuar und den Quästor. Der Vorstand vertritt die Museumsgesellschaft im Verkehr mit Dritten. Er besorgt alle geschäftlichen Angelegenheiten und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen.

## **§15**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird von der Generalversammlung mit dreijähriger Amtsdauer gewählt.

## **§16**

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und die Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **A. Beiträge**

#### **§17**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen minimale Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Von den neu eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag erstmals für das Kalenderjahr erhoben, in welches der Eintritt fällt.

### **B. Ankäufe**

#### **§18**

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Anschaffungen im Betrage bis zu Fr. 5'000 Ankäufe in höheren Beträgen hat er der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§19**

In aussergewöhnlichen Fällen hat der Vorstand die Ermächtigung auch Ankäufe bis max. Fr. 20'000 vorzunehmen.

#### **§20**

In besonderen Fällen kann der Vorstand geeignete Personen mit der Beschaffung von Objekten auf Rechnung der Gesellschaft betrauen.

### **C. Museumsfonds**

#### **§21**

Aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zinsen sowie aus Schenkungen äufnet die Gesellschaft den Museumsfonds. Er ist gemäss den gültigen BVG-Anlagerichtlinien (BVV2) anzulegen. Seine Mittel stehen für die in §2 umschriebenen Zwecke zur Verfügung.

#### **§22**

Das Verfügungsrecht über den Museumsfonds steht ausschliesslich der Museumsgesellschaft bzw. deren Vorstand (§ 18 und § 19) zu.

### **D. Jahresrechnung**

#### **§23**

Dem Vorstand steht jederzeit das Recht der Kontrolle der Belege und des Vermögens zu.

#### **§24**

Der Abschluss der Rechnung des Vereinsjahres, welches vom 1.1. – 31.12. dauert, erfolgt auf den 31. Dezember.

### **E. Haftung**

#### **§25**

Die Museumsgesellschaft Winterthur als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist auf den jährlich festgelegten Jahresbeitrag, der max. Fr. 100 (einhundert) betragen kann, beschränkt.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **§26**

Die Revision der Statuten kann mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden beschlossen werden.

### **§27**

Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Generalversammlung von mindestens der Hälfte der Mitglieder und in dieser zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

### **§28**

Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Anwesenden.

### **§29**

Wenn sich die Museumsgesellschaft auflöst, geht das vorhandene Vermögen in das Eigentum der Stadt Winterthur über und ist als Museumsfonds seiner in §2 umschriebenen Zweckbestimmung zu erhalten.

**Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. März 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.**

## **Museumsgesellschaft Winterthur**

Dr. André Collet, Präsident

Rita Kirchhofer, Aktuarin